Reichsgesetzblatt

Teil II

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1925	Nr. 33

Inhalt: Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925. S. 733. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 734.

Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925. Vom 31. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925 vom 29. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 177) wird bis zum 8. August 1925 einschließlich verlängert. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzliche Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925 noch nicht erfolgt sein, so gilt die Geltungsdauer des Gesetzes über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925 vom 29. Mai 1925 bis zum 30. November 1925 als verlängert.

§ 2

Die §§ 4 bis 8 des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925 vom 27. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 118) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen (§§ 3 bis 9).

§ 3

Die im Entwurfe des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925 und seiner Ergänzungen enthaltenen planmäßigen Stellen dürfen, soweit sie vom Reichstag in zweiter Lesung oder von dessen Haushaltsausschuß bewilligt sind, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 4 bis 7 besetzt werden.

§ 4

Die auf Grund der Artikel 2 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 999) frei gewordenen oder frei werdenden Planstellen fallen mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens weg, sofern nicht gemäß Artikel 8 § 2 der Personal-Abbau-Verordnung eine Ausnahme zugelassen wird.

Bei Besetzung von planmäßigen Beamtenstellen und bei Vornahme von Beförderungen sind die für das Rechnungsjahr 1923 geltend gewesenen Schlüsselungsgrundsätze einzuhalten. Im übrigen bleiben die weiteren Besoldungsgrundsätze unberührt.

Der in den Ergänzungen zum Entwurfe des Haushalts für das Rechnungsjahr 1925 aufgestellte und in zweiter Lesung genehmigte Nachtragsstellenplan kann jedoch erstmals beim Reichswehrministerium wie bei den übrigen Ministerien durchgeführt werden.

§ 5

Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Reichsdienst bedarf es der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

Bei Einstellungen sind in erster Reihe Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte oder ins Arbeiterverhältnis überführte Beamte heranzuziehen.

Die erfolgten Einstellungen sind dem Haushaltsausschusse des Reichstags unverzüglich mitzuteilen.

In Reichsverwaltungen, in denen eine Verringerung der Planstellen zum Zwecke einer Verminderung des Beamtenkörpers notwendig ist, dürfen freie Planstellen nicht wieder besetzt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig

1. wenn durch ihre Besetzung eine andere Planstelle derselben Laufbahn frei und nicht wieder besetzt wird, oder
2. mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die Besetzung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist.

Die Feststellung, ob eine Verringerung der Planstellen zum Zwecke einer Verminderung des Beamtenkörpers in einer Verwaltung oder in Teilen einer Verwaltung notwendig ist, trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem für die Verwaltung zuständigen Reichsminister.

§ 6

Der Aufstieg eines Beamten in eine andere Besoldungsgruppe sowie die Neueinstellung eines planmäßigen Beamten ist nicht zulässig, solange ein Beamter derselben Laufbahn vorhanden ist, der für seine Person die Bezüge der Gruppe, in die der Aufstieg oder die Neueinstellung erfolgen soll, oder die Bezüge einer noch höheren Gruppe erhält, obwohl seine Planstelle in einer niedrigeren Gruppe ausgebracht ist.

Ausnahmen von Abs. 1 sind mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen nur zulässig

a) bei der Besetzung von Vorstands- und leitenden Stellen,
b) in sonstigen besonders gelagerten Fällen beim Vorliegen eines unabweisbaren dienstlichen Bedürfnisses oder einer rechtlichen Verpflichtung.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. August 1925)

§ 7

Die in den Einzelplänen vorgesehenen Stellen für Sekretäre der Gruppe VI sind beim Freiwerden in Stellen für Assistenten (Gruppe V) umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis von $^2/_3 : {}^1/_3$ in den Gruppen V und VI erreicht ist.

§ 8

Werden bereits als planmäßige Beamte angestellt gewesene und gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufene Versorgungsanwärter, die wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen werden, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wieder beschäftigt, so sind sie, falls Planstellen dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzurücken haben, so zu besolden, als ob sie als planmäßige Beamte ihrer früheren Besoldungsgruppe wieder angestellt worden wären.

§ 9

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, Wartegeldempfängern, Pensionären und Witwen örtliche Sonderzuschläge als Teuerungszuschläge im Sinne des § 17 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) zu gewähren.

Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt:

a) den Reichsbeamten, die die Bezüge der Besoldungsgruppen I—VI erhalten, einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von $12^1/_2$ vom Hundert, den übrigen Reichsbeamten einen Zuschlag zum Grundgehalt in Höhe von 10 vom Hundert und
b) sämtlichen Reichsbeamten einen Zuschlag zu den Kinderzuschlägen und dem Frauenzuschlag in Höhe von monatlich je 2 Reichsmark

zu gewähren.

Die Bezüge der außerplanmäßigen Reichsbeamten sind so zu berechnen, daß ihre Diäten nebst Teuerungszuschlag folgende Hundertsätze des Grundgehalts einschließlich des Zuschlags zum Grundgehalte nebst Teuerungszuschlägen eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen:

	Jahre des Diätariendienstalters							
bei Zivilanwärtern im..	—	—	—	1.	2.	3.	4.	5.
bei Militäranwärtern im	—	—	—	—	1.	2.	3.	4.
bei den im § 5 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten weiblichen Beamten im.....	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	80	85	90	95	95	98	100	100

vom Hundert.

§ 10

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Hundertsatz des auszuzahlenden Wohnungsgeldzuschusses, nötigenfalls auch über 100 vom Hundert hinaus, zu erhöhen.

§ 11

Der § 11 des Gesetzes vom 27. März 1925 wird wie folgt ergänzt:

Ferner kann bei der Überlassung von reichseigenen Grundstücken zwischen Reichsbehörden (ausschließlich Reichspost und Reichsbahn) mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen von einer Erstattung des Gegenwerts oder der Erhebung von Mieten oder Pachten abgesehen werden.

Berlin, den 31. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. Juli 1925.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93 ff.) wie folgt geändert:

1. § 31 Ziffer (2) erhält folgende Fassung:

(2) Jedes Gepäckstück muß mit der genauen und dauerhaft befestigten Anschrift des Reisenden (Name, ständiger Wohnort, Wohnung), dem Namen der Versand- und Bestimmungsstation sowie dem Tage der Auflieferung versehen sein. Nicht derartig gekennzeichnetes Gepäck kann zurückgewiesen werden. Ältere Bezeichnungen (Eisenbahnbeförderungszeichen, Postbeförderungszeichen sowie andere Zeichen, die mit Eisenbahnbeförderungszeichen verwechselt werden könnten) müssen von den Gepäckstücken entfernt sein.

2. § 40 Ziffer (2) erhält folgende Fassung:

(2) Jedes Stück muß die genaue Anschrift des Empfängers, den Namen der Versand- und Bestimmungsstation und den Tag der Auflieferung tragen. Nicht derartig gekennzeichnetes Expreßgut kann zurückgewiesen werden. Ältere Bezeichnungen (Eisenbahnbeförderungszeichen, Postbeförderungszeichen sowie andere Zeichen, die mit Eisenbahnbeförderungszeichen verwechselt werden könnten) müssen von den Stücken entfernt sein. Soll die Sendung dem Empfänger nicht zugeführt werden, so muß der Anschrift jedes Stückes noch der Vermerk „Zur Selbstabholung" oder „bahnlagernd" beigefügt sein.

3. Im § 62 sind die Ziffern (7) und (8) zu streichen, an deren Stelle tritt folgende neue Ziffer (7):

(7) Der Absender hat die Stückgüter haltbar, deutlich und in einer Verwechslungen ausschließenden Weise zu bezeichnen. Diese Bezeichnungen müssen mit den Angaben im Frachtbrief übereinstimmen. Ältere Bezeichnungen (Eisenbahnbeförderungszeichen, Postbeförderungszeichen sowie andere Zeichen, die mit Eisenbahnbeförderungszeichen verwechselt werden könnten) müssen entfernt sein.

Berlin, den 21. Juli 1925.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

735

Teil II

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. August 1925 | Nr. 34

Inhalt: Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten. S. 735. — Verordnung über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten. S. 735.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten. Vom 24. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des am 16. Juni 1925 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Ägypten über Niederlassung und Gerichtsbarkeit die zur einstweiligen Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Verordnung über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten. Vom 31. Juli 1925.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten vom 24. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 735) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 213) gilt für die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten mit der Maßgabe, daß an Stelle der §§ 5, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 55, 72 die folgenden Vorschriften treten.

§ 5

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867), durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt, in Strafsachen auch durch das Konsularobergericht in Kairo.

§ 7

Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen, in Strafsachen als erkennendes Gericht jedoch nur insoweit, als nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a und b des Gerichtsverfassungsgesetzes der Amtsrichter allein entscheidet;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 10

Das Konsulargericht ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen, in Strafsachen als erkennendes Gericht für die den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen, soweit nicht nach § 7 Nr. 1 der Konsul entscheidet;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen;
3. in den zur Zuständigkeit des Konsularobergerichts gehörenden Sachen für die die Voruntersuchung und ihre Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, die nach der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; es entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und erläßt die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen.

§ 10a

Das Konsularobergericht ist zuständig:

1. für die Strafsachen, die nicht zur Zuständigkeit des Konsuls oder des Konsulargerichts gehören;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen.

§ 10b

Das Konsularobergericht besteht aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden, die zum Richteramte befähigt sind, und aus sechs Beisitzern.

Die Richter und die gleiche Anzahl von Ersatzrichtern werden für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs vom Reichsminister des Auswärtigen ernannt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. August 1925)

§ 10c

Für das Verfahren vor dem Konsularobergericht in erster Instanz gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung, die Vorschriften der Reichsgesetze für das Verfahren vor dem Schwurgerichte.

§ 10d

Bei dem Konsularobergerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen, deren Einrichtung der Reichsminister des Auswärtigen bestimmt; dieser bestellt auch die das Amt der Staatsanwaltschaft ausübenden Beamten.

§ 10e

Bei dem Konsularobergerichte soll eine Gerichtsschreiberei bestehen, deren Einrichtung der Vorsitzende bestimmt.

§ 11

In den vor das Konsulargericht und das Konsularobergericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

In den im § 10 Nr. 1 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen teil; die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen.

§ 12

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes zehn Beisitzer und mindestens fünf Hilfsbeisitzer.

Aus diesen wird jeweils die erforderliche Anzahl von Beisitzern für die Verhandlungen des Konsulargerichts durch den Konsul, für die Verhandlungen des Konsularobergerichts durch den Vorsitzenden dieses Gerichts ausgelost. Für die Beisitzer gilt die Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung entsprechend.

Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten; die §§ 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Für die im § 10 Nr. 3 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vorgesehenen Entscheidungen bestimmt der Konsul für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter.

§ 14

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel

1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen;
2. der Revision gegen die Entscheidungen des Konsularobergerichts in Strafsachen;
3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 15

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet, soweit nicht im Konsulargerichtsbarkeitsgesetz ein anderes vorgeschrieben ist, in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen nicht statt.

In den vor das Konsularobergericht gehörenden Sachen stellt die Staatsanwaltschaft die nach Schluß der Voruntersuchung erforderlichen Anträge; sie vertritt die Anklage in der Hauptverhandlung.

§ 55

Erhält der Konsul von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis, so ist an Stelle der Staatsanwaltschaft der Konsul zum Einschreiten berufen. Der Konsul hat die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen sowie die Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

Eine Voruntersuchung findet nur in den zur Zuständigkeit des Konsularobergerichts gehörenden Sachen statt. Sie wird von dem vom Reichsminister des Auswärtigen zum Untersuchungsrichter bestellten Beamten ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eröffnet und geführt.

§ 72

In Strafsachen, in denen der Konsul, das Konsulargericht oder das Konsularobergericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Reichspräsidenten zu.

Artikel 2

Die §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2, 56, 57, 68 Satz 2, 69 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes bleiben bei Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten außer Anwendung.

Artikel 3

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten vom 24. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM. Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1925 | Nr. 35

Inhalt: Bekanntmachung über die Abänderung des Artikel 393 des Vertrags von Versailles. S. 737. — Bekanntmachung, betreffend das Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit. S. 737. — Bekanntmachung, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute. S. 737. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. S. 738. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. S. 738. — Bekanntmachung über die Kündigung des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien. S. 738. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 738. — Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kolumbien. S. 738.

Bekanntmachung über die Abänderung des Artikel 393 des Vertrags von Versailles. Vom 30. Juli 1925.

Mit Beziehung auf Artikel 1 des Gesetzes über den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts vom 25. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 161) wird hiermit bekanntgemacht, daß die von der Hauptversammlung des Internationalen Arbeitsverbandes in Genf am 2. November 1922 beschlossene Abänderung des Artikel 393 des Vertrags von Versailles vom Deutschen Reiche ratifiziert und die Ratifikationsurkunde am 6. Juni 1925 im Archiv des Völkerbundsekretariats in Genf hinterlegt worden ist.

Eine besondere Bekanntmachung wird ergehen, wenn die Abänderung gemäß Artikel 422 des Vertrags von Versailles rechtswirksam wird.

Berlin, den 30. Juli 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung, betreffend das Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit. Vom 30. Juli 1925.

Mit Beziehung auf das Gesetz, betreffend das Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit, vom 25. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 162) wird hiermit bekanntgemacht, daß dieses Übereinkommen vom Deutschen Reiche ratifiziert und die Ratifikationsurkunde am 6. Juni 1925 im Archiv des Völkerbundsekretariats in Genf hinterlegt worden ist.

Das Übereinkommen haben ferner ratifiziert Griechenland mit Wirkung vom 19. November 1920, Rumänien mit Wirkung vom 13. Juni 1921, Großbritannien mit Wirkung vom 14. Juli 1921, Britisch Indien mit Wirkung vom 14. Juli 1921, Schweden mit Wirkung vom 27. September 1921, Dänemark mit Wirkung vom 13. Oktober 1921, Finnland mit Wirkung vom 19. Oktober 1921, Norwegen mit Wirkung vom 23. November 1921, Bulgarien mit Wirkung vom 14. Februar 1922, die Schweiz mit Wirkung vom 9. Oktober 1922, Japan mit Wirkung vom 23. November 1922, Estland mit Wirkung vom 20. Dezember 1922, Italien mit Wirkung vom 10. April 1923, Spanien mit Wirkung vom 4. Juli 1923, die Südafrikanische Union mit Wirkung vom 20. Februar 1924, Österreich mit Wirkung vom 12. Juni 1924 und Polen mit Wirkung vom 21. Juni 1924. Die Ratifikation Dänemarks gilt nicht für Grönland. Die Ratifikation Japans bezieht sich nicht auf Korea, Formosa, Karafuto, das Pachtgebiet Kwantung und die nördlich des Äquator im Stillen Ozean gelegenen Mandatsinseln.

Berlin, den 30. Juli 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute. Vom 30. Juli 1925.

Mit Beziehung auf das Gesetz, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute, vom 25. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 166) wird hiermit bekanntgemacht, daß dieses Übereinkommen vom Deutschen Reiche ratifiziert und die Ratifikationsurkunde am 6. Juni 1925 im Archiv des Völkerbundsekretariats in Genf hinterlegt worden ist.

Das Übereinkommen haben ferner ratifiziert Schweden mit Wirkung vom 27. September 1921, Norwegen mit Wirkung vom 23. November 1921, Finnland mit Wirkung vom 7. Oktober 1922, Japan mit Wirkung vom 23. November 1922, Estland mit Wirkung vom 3. März 1923, Bulgarien mit Wirkung vom 16. März 1923, Polen mit Wirkung vom 21. Juni 1924, Italien mit Wirkung vom 8. September 1924 und Belgien mit Wirkung vom 2. Februar 1925. Die Ratifikation Japans bezieht sich nicht auf Korea, Formosa, Karafuto, das Pachtgebiet Kwantung und die nördlich des Äquator im Stillen Ozean gelegenen Mandatsinseln.

Berlin, den 30. Juli 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. Vom 30. Juli 1925.

Mit Beziehung auf das Gesetz, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter, vom 25. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 171) wird hiermit bekanntgemacht, daß dieses Übereinkommen vom Deutschen Reiche ratifiziert und die Ratifikationsurkunde am 6. Juni 1925 im Archiv des Völkerbundsekretariats in Genf hinterlegt worden ist.

Das Übereinkommen haben ferner ratifiziert Estland mit Wirkung vom 8. September 1922, Britisch Indien mit Wirkung vom 11. Mai 1923, Finnland mit Wirkung vom 19. Juni 1923, Großbritannien mit Wirkung vom 6. August 1923, die Tschechoslowakei mit Wirkung vom 31. August 1923, Schweden mit Wirkung vom 27. November 1923, Österreich mit Wirkung vom 12. Juni 1924, der Irische Freistaat mit Wirkung vom 17. Juni 1924, Polen mit Wirkung vom 21. Juni 1924, Italien mit Wirkung vom 8. September 1924, Lettland mit Wirkung vom 9. September 1924 und Bulgarien mit Wirkung vom 6. März 1925.

Berlin, den 30. Juli 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. Vom 30. Juli 1925.

Mit Beziehung auf das Gesetz, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen, vom 25. Mai 1925 (Reichsgesetzblatt II S. 174) wird hiermit bekanntgemacht, daß dieses Übereinkommen vom Deutschen Reiche ratifiziert und die Ratifikationsurkunde am 6. Juni 1925 im Archiv des Völkerbundsekretariats in Genf hinterlegt worden ist.

Das Übereinkommen haben ferner ratifiziert Estland mit Wirkung vom 8. Juni 1922, Dänemark mit Wirkung vom 26. Februar 1923, Großbritannien mit Wirkung vom 6. August 1923, Schweden mit Wirkung vom 27. November 1923, der Irische Freistaat mit Wirkung vom 17. Juni 1924, Polen mit Wirkung vom 21. Juni 1924 und Bulgarien mit Wirkung vom 6. März 1925. Die Ratifikation Dänemarks gilt nicht für Grönland.

Berlin, den 30. Juli 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung über die Kündigung des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien. Vom 5. August 1925.

Das am 25. Juli 1924 in Madrid unterzeichnete Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 451) ist von der Deutschen Regierung am 16. Juli 1925 gekündigt worden; es tritt gemäß Artikel 9 des Abkommens drei Monate nach der Kündigung außer Kraft.

Berlin, den 5. August 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 1. August 1925.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die gelegentlich der Ausstellung der Westfälisch-Lippischen Handwerks- und Gewerbeschau in Dortmund vom 8. bis 31. August 1925 stattfindende Sonderausstellung von Erfindungen des Rheinisch-Westfälischen Erfindervereins E. V. in Dortmund.

Berlin, den 1. August 1925.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kolumbien. Vom 3. August 1925

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 445) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Kolumbien deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.

Berlin, den 3. August 1925.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.